



Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Gestützt auf:

- Art. 71a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.06.2011
- Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011
- Kantonale Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.02.2019
- Organisationsreglement vom 03.12.2019

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art- 34x ASIV.

## II. Betreuungsgutscheine

### Artikel 2

Betreuungsgutscheine

Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

### Artikel 3

Altersgruppen

Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für:

- a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) für Kindertagesstätte bis zum Eintritt in den Kindergarten,
- b) vorschulpflichtige (ab vollendetem 3. Monat) und schulpflichtige Kinder bis zur 6. Klasse für Tagesfamilien.

### Artikel 4

Organisation

Der Gemeinderat bezeichnet für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine die zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeit mittels Verordnung.

### Artikel 5

Rechtsanspruch

Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.

## Artikel 6

Begrenzung nach verfügbaren Mitteln (Kontingentierung)

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.

<sup>2</sup> Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.

## Artikel 7

Unterlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.

<sup>2</sup> Grundsätzlich müssen vor der Zusicherung sämtliche von der Gemeinde bestimmten Unterlagen vorliegen.

## III. Verfahren

### Artikel 8

Verfahren

<sup>1</sup> Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, läuft das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen wie folgt ab:

- a) Ab dem 01. Oktober 2020 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 01. Januar 2021 gilt.
- b) Die Gemeinde gibt nach dem 15. November 2020 Betreuungsgutscheine aus.
- c) Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss Art.9 vor.
- d) Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- e) Die Betreuungsgutscheine werden in der Reihenfolge der Bewerbungen vergeben, soweit die Gemeinde noch über bewilligte Mittel verfügt.

### Artikel 9

Priorisierung

Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:

- a) Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
- b) Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- c) Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihrer Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
- d) Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
- e) Fünfte Priorität: Schulpflichtige Kinder, soweit sie aufgrund von Art. 3 für einen Betreuungsgutschein in Frage kommen.
- f) Gesuche nach deren Eingangsdatum.

#### Artikel 10

Bedarf und Anpassung

<sup>1</sup> Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34g ff ASIV.

<sup>2</sup> Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

#### Artikel 11

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt den in Art. 34 h Abs. 1 ASIV vorgesehenen Zuschlag beim massgeblichen Beschäftigungspensum von 20 % nicht.

<sup>2</sup> Die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist auf begründetes Ausnahmegesuch hin möglich, wenn belegt werden kann, dass dies zwingend notwendig ist.

#### Artikel 12

Gebühr

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung des Gesuchs erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Artikel 12

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 einstimmig beschlossen.

#### Namens der Einwohnergemeinde Wyssachen

Der Präsident:

  
H.P. Baltensperger

Die Sekretärin:

  
S. Wittmer

Auflage

#### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin Wyssachen hat dieses Reglement vom 15. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die gab die Auflagefristen im Anzeiger Nr. 20 vom 14. Mai 2020 bekannt.

Wyssachen, 22. Juni 2020

Die Gemeindeverwalterin:

  
Stephanie Wittmer